

Bekleidungsgewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgewerbes
u. des Berufsverbandes christlicher Handarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Nr.
14

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Be-
zugspreis: Durch die Post für Nicht-
mitglieder monatlich 150 M. ohne
Bestellgeld.

Köln, den 7. Juli 1923.

Geschäftsstelle Denkerwall 9. fernruf anno 8538

Redaktionsschluss Montagmittags
vor dem Erscheinungstag. Inseraten-
annahme: Otto Kleine, Berlin
SW 47, Münzenstraße 67.

20.
Jahrg.

Kommen wir zu wertbeständigen Löhnen?*)

Kollege Waltrusch, der bekannte Volkswirtschaftler im Deutschen Gewerkschaftsbund, schreibt hierüber u. a. im „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“:

In den finanzwissenschaftlichen Zirkeln und auch in den Kreisen der Arbeiterschaft wird seit einiger Zeit das Problem der Durchführung einer Goldrechnung auf allen Gebieten stark erörtert. Die sogenannte Goldrechnung, von der man natürlich keine Besserung unserer derzeitigen Währungsverhältnisse, sondern in der Haushalte eine größere Klarheit und Übersichtlichkeit im volkswirtschaftlichen und sozialen Leben erwarten darf, ist in Deutschland schon in viel größerem Umfang eingeführt, als man allgemein annimmt. Sie wird heute schon unmittelbar angewandt bei allen Ausfuhrwaren, bei den weitans meisten Ausfuhrwaren nach den Vorschriften der Außenhandelskontrolle sowie bei den allermeisten Importwaren; unmittelbar bei den in fremder Währung berechneten, mittelbar bei den nach Indexzuschlägen festgestellten Preisen. Bei Indizes, zumeist amtlichen, hochfliegenden Preisfestlegungen, kann man eine Mischung von Papier-, Gold- und Indexrechnung bedenken. Im übrigen sind die von den Produzenten und Händlern geforderten Wiederbeschaffungskosten in Regelschale weiter nichts als eine Preisfestlegung nach dem Goldwert. Auch bei dem Geld- und Kreditmarkt lebt sich die Goldrechnung immer weiter durch. Wir beobachten hier, daß beim Eingehen neuer Privatverpflichtungen diese fast allgemein als Goldschuld über als Beteiligung am Realerträge — sei es an den Unternehmen oder an den besprochenen einzelnen Geschäften — sich darstellen. Nach die Zinszahlung für solche Verpflichtungen wird schon weitgehend auf die Goldrechnung eingestellt. Man denkt dabei nur an die wertbeständigen Rangens. Kohlen-, Kali-, Baumstoff- und ähnliche Anleihen. Ebenso geht der freie Geldmarkt zum Goldzins über.

Nur auf zwei der wesentlichsten Gebiete ist die Goldrechnung noch nicht durchgeführt, nämlich auf dem Gebiete der Reichs- und Staatsfinanzen (Steuern) und erst recht nicht bei den Gehältern und Löhnen. Bei den Zöllen und Abgaben, wie z. B. bei der Kohlensteuer, der Befreiung der Devisen und den Ausfuhrabgaben, und in gewissem Sinne auch bei den Rohstoffabgaben, ist die Goldrechnung fast unbedingt in einem besonderen Gesetz zur Aneignung wiederholt zurückgekehrt.

Berücksichtigung der Geldentwertung in den „Steuergesetzen“ angestrebte Angleichung der Steuern an die Geldentwertung ist doch weitgehend zugunsten der Steuerzahler, besonders der leistungsfähigen Schichten, und zugunsten des Reiches erfolgt. Bei den Steuern besteht also grundsätzlich noch die Papierrechnung, ebenso wie bei den Löhnen. Die Folge dieser Steueralterpolitik, das Steuergebnis, ist, abgesehen von dem Aufkommen aus dem Lohnsteuerabzug, niederrückend gering und durch die späte Zahlung obendrein noch sehr entwertet. Wenn es nun Tatsache ist, daß in der Wirtschaft die Preise sich nach der Goldrechnung durchsetzen, wenn Goldzinsen und schließlich auch Goldbilanzen intern allgemein eingeführt werden, und anderseits die Einführung der Goldrechnung bei den Löhnen und bei den Steuern als nicht zulässig und undurchführbar von den interessierten Kreisen bezeichnet wird, dann heißt das tatsächlich, den Sachverstand auf Kosten des Staates und der Arbeitskraft einseitig bevorzugen und fürchten. Der Papierlohn beweist, daß bei den Arbeitnehmern bei jeder Valutaveränderung sofort ein automatisches Heraufsinken der Lebenshaltung eintritt. Die Mittelschichten, Rentner und Kleinrentner fallen der weiteren Verelendung anheim. Die Enteignung der schwachen Volksschichten greift, soweit dies überhaupt noch möglich ist, um sich, und zwar zugunsten der sich durch die Goldrechnung Sichernden Inhaber von Sachwerten. Die Aufrechterhaltung des Papierlohnes bei Goldpreisen bringt in Produktion und Handel große Zwischen Gewinne, Aufrechterhaltung unrationeller Betriebe, Ausbreitung des überflüssigen Zwischenhandels, und führt schließlich zu einem Sinken der Warenqualität. Und wo das Reich und die Länder bei der Durchsetzung der Goldpreise, des Goldzinses und der Goldbilanzierung in der Privatwirtschaft und bei der Zahlung der Steuern derselben in Papiermark bleiben, das lebt uns ein Blick auf die schon angedeuteten derzeitigen Finanzverhältnisse des Reiches und das entwertete geistige Steuerergebnis.

Ob wir bald zu einer wirklichen Stabilisierung der Mark kommen, das vermag heute niemand zu sagen. Wir reden schon sehr lange davon, und selbst, wenn wir in absehbarer Zeit ernst zu wichtigen Verhandlungen hinsichtlich der Kriegskontributionen kommen werden, dann werden sich diese noch längere Zeit hinziehen, und eine große, auch die Mark wirklich stützende Anleihe steht für Deutschland noch in weiter Ferne. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß sowohl die Landwirtschaft wie auch die Industrie und Banken sich erfreulicherweise hinsichtlich der Produktion und ihrer Leistungsfähigkeit stark erholt und damit zweifellos vielfach auch dem Gesamtinteresse ge-

dient haben, so kann dieses dauernd nicht allein auf Kosten der Allgemeinheit und insbesondere der Arbeitnehmerschaft geschehen. Die Lebenshaltung der letzteren ist auf die Hälfte und vielfach weit unter die Hälfte des Friedensstandards herabgedrückt. Die Unzulänglichkeit und die Differenz zwischen Löhnen und Preisen kann aber nicht mehr lange aufrecht erhalten bleiben. Wir müssen auf die Dauer auch zur Goldrechnung bei den Gehältern und Löhnen kommen. Diese Frage muß bei der allgemeinen Erörterung und Untersuchung der Gesamtmarkte das allerernste Kapitel bilden.

Die Einführung der Goldrechnung bei den Löhnen wird natürlich nicht die Einführung der Friedenslöhne bedeuten. Sie soll zunächst nur dem Arbeiter seinen Lohn festhalten und Neallohn-Herabsetzungen nicht ohne Verhandlungen vor sich gehen lassen. Wir wissen, daß die Erreichung von Friedenslöhnen — die ja eigentlich auch nicht solche wären, da die Westmarktpreise für die notwendigen Lebens- und Bedarfsmittel sich bedeutend über das Niveau des Friedensstandes erhoben haben — noch in weiter Ferne steht. Jedoch müßte das Streben dahin gehen, die einzuführenden Goldlöhne nicht allzu tief unter den Westmarktlöhnen liegen zu lassen. Gewiß wird man einwenden, bei den jetzigen Löhnen seien auch in Betracht zu ziehen die billigeren Mieten und die Brotdurchschnittspreise in Deutschland. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Mietverbilligung und der Brotdurchschnittspreis gegenüber dem Frieden wohl nicht allzusehr das Gewicht haben. Die Lohnunterschiede gegenüber dem Auslande sind aber ganz erheblich höher. Wenn der deutsche Arbeiter gegenwärtig tausend Dollar täglich verdient, so bekommt demgegenüber z. B. der amerikanische Arbeiter 4 Dollar, wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß die Lebenshaltung in Amerika eine feurere ist, als bei uns.

Die Einführung von Goldlöhnen würde, darüber müssen wir uns allerdings im klaren sein, zweifellos zur Folge haben, daß die in Arbeit befindlichen Arbeitnehmer ihre Lebenshaltung (Realeinkommen) gegenüber dem jetzigen Zustand wahrscheinlich erheblich verbessern und schließlich auch mit Hilfe der Gewerkschaften erhalten können, daß sich aber die Zahl der Arbeitslosen zweifellos vermehrt. Bei der Schaffung einer größeren Klarheit innerhalb der deutschen Volkswirtschaft und bei jeder Unabhängigung einer gewissen Stabilisierung in den Wirtschaftsverhältnissen ist diese Wirkung aber unvermeidlich. Je später die Schaffung der Klarheit auch in den Löhnen und damit in der Kaufkraft der breiten Schichten des Volkes eingeht, um so schwerer wird dann die Arbeitnehmer die Arbeitslosigkeit treffen.

*) Aufgabe Raumangabe wiederholt zurückgekehrt.

Wenn es also stimmt, daß sich die Goldrechnung auf dem Gebiete der Preise, der Zinsrechnung und der inneren Planung weiter elementar durchsetzt, gleichzeitig, ob wir in absehbarer Zeit eine wirkliche Marktstabilisierung bekommen — und das ist anzunehmen — dann wird das Problem der Zahlung der Löhne und Gehälter nach der Goldrechnung so akut, daß wir uns auf das allersternste das mit weiter zu befassen haben. Natürlich muß die Sache gründlich durchdacht und auf das für und Wider und die Durchführbarkeit sehr scharf untersucht werden.

Die Eisenacher Vereinbarungen für das Massschneidergewerbe.

Die Lohnpolitik der Gewerkschaften steht an einem Wendepunkt. Das Wirtschaftsleben hat in den letzten Wochen Formen angenommen, in die die bisherige Art der Lohnregelung nicht mehr hineinpakt. Unter dem bisherigen System war es den meisten Berufen nicht mehr möglich, die Löhne der rapiden und schnellen Preissteigerung anzupassen. Es müssen Mittel und Wege gesucht werden, die ein weiteres Sinken des Reallohnes unterbinden. Das kann nur dadurch gelingen, daß die Löhne beweglicher gestaltet werden.

Lohnverhandlungen in wöchentlicher oder noch schnellerer Folge sind auf die Dauer unerträglich. Die Gewerkschaftsfunktionäre würden sich dabei aufzuladen. Und doch müssen die Löhne mindestens wöchentlich den veränderten Preisverhältnissen angepaßt werden, wenn die Arbeit nicht dauernd die Leidtragenden im Wirtschaftsleben sein sollen. Seitens der Spartenorganisationen werden in jüngster Zeit Wege gesucht, um aus dem Verhältnis herauszufinden. Die Formel ist noch nicht gefunden, bzw. weiß man noch keineswegs, ob sich die Pläne der Gewerkschaften allgemein durchführen lassen. Die Verhältnisse drängen jedoch mit Notwendigkeit zu einer Lösung. Im Massschneidergewerbe hat man bei den Eisenacher Verhandlungen erstmals den Versuch gemacht, zu „wertbeständigen“ Löhnen zu kommen. Die Neuregelung der Löhne auf der Grundlage der Eisenacher Vereinbarung ist vorläufig ein Versuch. Man wird abwarten müssen, wie sich das System bewährt, bevor man abschließend darüber urteilen kann. Soviel steht jedoch auch jetzt schon fest, daß die Vereinbarung einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen System der Lohnregelung in unserem Gewerbe darstellt.

Im Massschneidergewerbe konnte man schneller, als in den meisten anderen Berufen, die Verhältnisse meistern, weil die Grundlage für eine automatische, den Preisverhältnissen folgende Lohnregelung in der paritätischen Erhebung der Lebensaufwandskosten vorhanden war. Ohne diese seit dem Herbst des letzten Jahres geführte Statistik wäre die Vereinbarung von Eisenach undenkbar. Die Statistik hat also doch — obwohl sie sehr viel angefeindet wurde — eine gute Seite.

Es soll auch anerkannt werden, daß die Arbeitgebervertreter in Eisenach mit uns bemüht waren, eine tragfähige Lösung der schwierigen Sache zu finden. Dabei haben sie selbstverständlich — wie wir es von ihnen gewohnt sind — die Belange ihrer Auftraggeber zäher vertreten und den Gehilfenvertretern ihre Arbeit nicht leicht gemacht.

Auch in Eisenach mukten manche Wünsche der Arbeitnehmer zurückgestellt werden. Insbesondere waren die Arbeitgeber nicht zu bewegen, für die letzte Lohnwoche des Berliner Abkommens einen höheren Lohn nachträglich zu bewilligen. Diese Forderung wurde von den Arbeitnehmern lange und mit aller Energie vertreten; jedoch ohne Erfolg. Des ferneren konnte auch die Forderung der Erhöhung des Heimarbeitersatzes nicht durchgedrückt werden.

Trotz diesem Manto glauben wir, daß das neue Abkommen unserer Mitglieder eingerahmen befriedigt. Alle Wünsche werden wohl nie befriedigt werden. Wir sehen die Vor-

teile des Eisenacher Abkommens im Wesentlichen darin, daß in demselben die Grundlöhne — das sind die Löhne für die Woche vom 1. bis 7. Juli — auf einen Stand gebracht wurden, wodurch dieselben das Rahmenwerk der anderen Berufe, soweit sie in Vergleich gestellt werden können, erreichen und dadurch sich diese Grundlöhne automatisch der Preisentwicklung anpassen. Wir dürfen mit Beständigkeit feststellen, daß das Massschneidergewerbe hierdurch einen Vorsprung in der Art der Lohnregelung erreicht hat. Andere Berufe suchen erst die Formel, die es ihnen ermöglichen soll, von den ununterbrochenen Lohnverhandlungen loszukommen. Es darf auch darauf verwiesen werden, daß eine Lohnregelung in der Art, wie sie in Eisenach getroffen wurde, nur durch ein zentrales Lohnsystem erreicht werden konnte. Derliche Lohnverhandlungen sind für solche Abmachungen völlig ungeeignet. Im Nachfolgenden geben wir die Eisenacher Vereinbarung und das neue Lohnabkommen bekannt.

Vereinbarung.

I.

Im Interesse der wünschenswerten raschen Anpassung der Löhne an die Teuerungsverhältnisse und zum Zweck der Verkürzung des Handlungssparates vereinbaren die unterzeichneten Verbände, daß die Löhne für die Zeit vom 1. Juli bis 28. Juli 1923 auf dem Rahmenwerk des Eisenacher Abkommens unter Anwendung der durch die wöchentlichen statistischen Erhebungen ausgewiesenen Versteuerungsprozente festgesetzt werden.

II.

Dies geschieht in der Weise, daß allmählich am Donnerstag in nachfolgenden Städten Erhebungen über die Teuerungsverhältnisse mittels der vereinbarten statistischen Lebensaufwandbogen vorgenommen werden:

Niederschlesien, Aue, Berlin, Bielefeld, Brandenburg, Braunschweig, Breslau, Cottbus, Dresden, Elberfeld, Eichstätt, Esslingen, Frankfurt a. M., Friedberg, Gardelegen, Görlitz, Hamburg, Heilbronn, Jena, Kaiserslautern, Karlsruhe, Köln, Mannheim, München, Nürnberg, Pöhlitz, Rostock, Schweinfurt, Wiesbaden, Worms, Würzburg, Zwiesel.

Zur Begleichung der Teuerungsziffern kommen die ermittelten Zahlen der vorgenannten Städte getrennt für das belegte und unbesetzte Gebiet, ohne Rücksicht auf die früheren Gruppen-Indexziffern in Betracht.

III.

Die durch die jeweiligen Erhebungen ausgewiesene, im Verhältnis zur vorherigen Erhebung eingetretene prozentuale Durchschnittssteigerung der vorgenannten Städte wird auf die Gruppenlöhne der Vorwoche aufgelegt und zwar getrennt für das belegte und unbesetzte Gebiet.

IV.

Die Lohnlage für die erste Woche (vom 1. bis 7. Juli) beträgt die ausgewiesene Teuerungssteigerung vom 16. Juni bis 28. Juni unter Annahme von 20 Prozent, welche durch die Lohnfestsetzung für die Lohnwoche des 24. Juni als abgegolten gelten.

V.

Beiden Parteien steht es frei, diese Vereinbarung am Sonnabend, den 14. Juli, für Sonnabend, den 21. Juli, aufzukündigen.

Lohnabkommen.

Herrlichkeit.

Die Städtegruppenenteilung bleibt mit folgenden Veränderungen bestehen. Es werden verdeckt: nach Städtegruppe I: Danzig, Trier; nach Städtegruppe II: München-Gladbach; nach Städtegruppe IVb: Bruchsal, Esslingen, Gießen, Regensburg; nach Städtegruppe Va: Passau, Radolfzell; nach Städtegruppe VIa: Laatzen; nach Städtegruppe VII: Donaueschingen, Lautingen, Löbau. Neu eingereiht wird: Suhl in Gruppe IVa, Sebnitz in Gruppe IVb, Körtingen in Gruppe VII.

Mit Wirkung vom 24. Juni 1923 ab werden folgende Spartenlöhne für die Städtegruppen festgesetzt:

Städtegruppe	Bestes und abgesetztes Gebiet		unbesetztes Gebiet
	M.	m.	
I	7700	7000	7000
II	7200	6600	6600
IIIa	6600	6000	6000
IIIb	6200	5700	5700
IVa	—	5500	5500
IVb	—	5300	5300
Va	—	5100	5100
Vb	—	4900	4900
VIa	—	4700	4700
VIb	—	4500	4500
VII	—	4300	4300

c) Die Abstaffelung der Ortsklassen und des Stundenlohns für Reparaturschneider beträgt 100 %.

d) Hinsichtlich des Heimarbeiterzuschlags, der Entlohnung der weiblichen Arbeitskräfte in der Herrschneiderei und des Qualitätszuschlags für Zeillohnarbeiter bleibt es bei den bisherigen Vereinbarungen.

Damenschneiderei.

Die Stundenlöhne für selbständige Damenschneider betragen:

Städtegruppe	Bestes und abgesetztes Gebiet		unbesetztes Gebiet
	M.	m.	
I	8080	7350	7350
II	7560	6930	6930
IIIa	6930	6300	6300
IIIb	6510	5990	5990
IVa	—	5770	5770
IVb	—	5570	5570
Va	—	5350	5350
Vb	—	5150	5150
VIa	—	4930	4930
VIb	—	4730	4730
VII	—	4510	4510

Weibliche Arbeitnehmer.

Zur Ermittlung der Löhne nach dem Reichsschema für die Damenschneider werden folgende Spartenlöhne der Position B 1 vereinbart:

Hamburg 5450 M., Aachen, Wiesbaden 5390 M., Barmen, Elberfeld, Mainz 5040 M., Bremen, Dresden, Hannover, Kiel, Leipzig, München, Nürnberg, Stuttgart 4200 M., Breslau, Heidelberg, Münster, Osnabrück 3990 M., Cöln 3850 M., Görlitz, Rostock 3710 M.

Die Urlaubsgewährung im Massschneidergewerbe.

Die Fassung der Urlaubsbestimmungen im Reichstatut für das Massschneidergewerbe läßt Zweifel darüber auflösen, welche Vergütung der Arbeitnehmer für die ihm tariflich zu stehenden Urlaubstage zu beanspruchen hat. Bei Gelegenheit der Tarifverhandlungen in Berlin haben die Hauptvorstände die Urlaube beseitigt. Es wurde vereinbart, daß in der Regel die ausgesetzten Arbeitsstunden vergütet werden. Der Arbeitgeber ist also verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Werkstätte für jeden ihm tariflich zu stehenden Urlaubstag so viele Arbeitsstunden zu bezahlen, als in der Urlaubswöche in dem betreffenden Betrieb gearbeitet werden. Im Zweifel ist die Vorwoche maßgebend. Schließt also ein Arbeitgeber für die Urlaubswelt den Betrieb ganz, so werden sowie Stunden gezahlt, als in der Vorwoche gearbeitet wurden. Die Vergütung erfolgt nach dem tariflichen Stundenlohn der Urlaubswoche.

Arbeiter, welche innerhalb der gearbeiteten Zeit unter dem normalen Arbeitsakkorddienst von sieben Achtern bleiben, erhalten pro Tag die sich aus den letzten drei Lohnzügen oder 12 Wochen vor Beginn des Urlaubs ergebende Durchschnittsstundenzahl. Hier ist zu beachten, daß bei der Berechnung der Durchschnittsstundenzahl nicht die in den vorangegangenen Wochen zur Verklärung hende Stundenzahl (578 Stunden) zugrunde gelegt wird, sondern die tatsächlich gearbeitete Zeit. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn in den vorangegangenen Wochen verkürzt gearbeitet wurde.